

Rückkaufsangelegenheit

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): - **(1911-1912)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.!

Unser vorliegender Bericht ist der dritte, den wir an Sie richten. Er umfaßt zunächst unsere Tätigkeit im Jahre 1911. Er gestaltet sich aber gleichzeitig zu einem Endbericht und behandelt demgemäß auch den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1912.

A. Rückkaufsangelegenheit.

1. Verhandlungen mit dem h. Bundesrat.

Die Verhandlungen mit dem Bunde wurden im Jahre 1911 fortgesetzt, zuletzt durch die Vergleichsverhandlungen unter dem Voritze des Präsidenten des schweizerischen Bundesgerichtes. Diese werden indessen im folgenden Kapitel behandelt werden. Wir beschränken uns deshalb hier auf die Berichterstattung über diejenigen Verhandlungen mit dem Bunde, welche den Vergleichsverhandlungen vorausgegangen und denselben gefolgt sind.

a) **Hülfskassenfrage.**

Am Schlusse unseres letztjährigen Berichtes haben wir mitgeteilt, daß die Angelegenheit des strittigen Hülfskassendefizites in einer Konferenz vom 25. Juli 1910 nicht erledigt werden konnte und daß auf Antrag des vorsitzenden Herrn Bundesrates Dr. Forrer beschlossen wurde, den definitiven Bericht der Hülfskassenexperten abzuwarten, bevor die Verhandlungen fortgesetzt würden.

Wir haben dann ferner mitgeteilt, daß dieser Bericht am 1. Dez. 1910 dem Bundesrat eingereicht, uns aber im gleichen Jahre nicht mehr zugestellt worden sei.

Hieran anschließend bringen wir nun zur Kenntnis, daß diese Zustellung am 11. Februar 1911 stattgefunden hat. Das Gutachten begründet in eingehender Weise die bereits in unserm letzten Bericht angeführten Ziffern, welche mit dem Defizitsbetrag von Fr. 4,004,203. 30 abschließen. Nachdem hiermit die Voraussetzungen erfüllt waren, welche die Fortsetzung der Verhandlungen hätten erwarten lassen sollen, erhielten wir gegenteils am 7. März 1911 vom Eisenbahndepartement, gestützt auf Art. 3, Al. 2 des Hülfskassengesetzes, die Aufforderung, durch unsern Experten, Herrn Rihm, eine neue Bilanz auf Ende April 1909 berechnen zu lassen. Wir beriefen uns dem gegenüber auf

den Bundesratsbeschluß vom 3. November 1908, welcher die Aufstellung einer Bilanz auf den 31. Dez. 1908 in der Meinung angeordnet hatte, daß dieselbe als Übergangsbilanz zu gelten hätte, und gaben der Ansicht Ausdruck, daß die administrativen Bestimmungen des Hilfskassengesetzes aufgehört haben, auf die Gotthardbahn Anwendung zu finden, von dem Zeitpunkte an, wo sie nicht mehr Betriebsinhaberin der Bahn war und die Hilfskasse ihrer Nachfolgerin übergeben hatte. Nachdem aber das Eisenbahndepartement auf seiner Forderung bestand, eine solche neue Bilanz vor Wiederaufnahme der Rückkaufverhandlungen zu erhalten, erteilten wir Herrn Mathematiker Rihm den betreffenden neuen Auftrag, zu dessen vollständiger Durchführung es indessen nicht mehr kam.

Immerhin ergaben vorläufige und approximative Berechnungen des Herrn Rihm, daß auch auf den 1. April 1909 ein Hilfskassendefizit nur dann berechnet werden könnte, wenn die bisherigen Grundlagen der Berechnung hinsichtlich der künftigen Invalditätswahrscheinlichkeit und des Zinsfußes verlassen und die tatsächlich konstatierte Untersterblichkeit der Aktiven von 28 % unberücksichtigt gelassen würden. Wir konnten an der Hand der Ausführungen und des statistischen Materials des Expertengutachtens nachweisen, daß das Abgehen von den beiden ersten Voraussetzungen, — Invaldität und Zinsfuß betreffend — der Begründung entbehrt hätte, die Nichtberücksichtigung der Untersterblichkeit aber geradezu mit dem Gutachten im Widerspruch gestanden wäre.

Durch den später zu behandelnden Vergleich wurde indessen auch die ganze Hilfskassenangelegenheit erledigt.

b) Rentenverpflichtungen.

Da der Vergleich vom 10. Juni 1911 keine Universalzufession über das ganze Vermögen der Gotthardbahngesellschaft in Liquidation herbeiführte, und nur solche aus dem Betriebe herrührende Rechte und Lasten an den Bund übergingen, welche vor dem Tage des Vergleichsabschlusses noch nicht durch rechtskräftiges Urteil oder Vertrag erledigt waren, so blieben die bestehenden Rentenverpflichtungen zu Lasten der Gesellschaft mit alleiniger Ausnahme derjenigen gegenüber der Hilfskasse nicht angehörenden Aktiven, welche in den Dienst der Bundesbahnen übergetreten sind.

Wir unternahmen daher nach Abschluß des Vergleiches, aber noch vor dessen Ratifikation, neue Verhandlungen zu einem Separatabkommen, durch welches der Bund die bereits bestehenden Pensionen:

1. an Frau Java-Javre,
2. " 18 invalide ehemalige Beamte der Gotthardbahn,
3. " 15 Witwen von solchen,
4. " 13 Unfallsinvalide,
5. " 9 Witwen von solchen,
6. " 10 Kinder " "
7. " 5 Eltern " "
8. " 41 invalide Arbeiter,

zusammen 112 Personen übernehmen sollte.

Diese Übereinkunft ist dann am 19. August 1911 unter dem Vorbehalte zu stande gekommen, daß der Vergleich beidseitig genehmigt werde, was nachher eingetreten ist. Die Generaldirektion der Schweiz. Bundesbahnen trat somit auf den 1. Januar 1912 in die oben angeführten Verpflichtungen ein. In der Zwischenzeit, vom Vertragsabschluß bis zu letztem Tage, wurden die Pensionen von der Gotthardbahngesellschaft durch die Vermittlung der Kreisdirektion V der Schweiz. Bundesbahnen weiter bezahlt. Vom 1. Januar 1912 an dagegen erhielten die Berechtigten ihre Bezüge von den Bundesbahnen, im übrigen aber in gleicher Weise, wie bis dahin, so daß sich für die Pensionierten materiell nichts änderte.

Die Gotthardbahngesellschaft entschädigte ihrerseits die Bundesbahnen mit der Ubersumme von 650,000 Fr. auf den 1. Januar 1912. Diese Summe sollte sich indessen noch um diejenigen Einkaufsbeträge vermindern,

welche für Personen angelegt waren, die den 1. Januar 1912 nicht erleben würden. Nach Ablauf dieses Zeitpunktes erreichte die Summe, die aus genanntem Umstande in Abzug zu bringen war, den Betrag von Fr. 24,483. 15. Dieselbe ist in die Einnahmen der Periode vom 1. Januar bis 30. Juni 1912 eingestellt, wie auf Seite 21 hiernach dargestellt ist.

Bei den Verpflichtungen für Unfallpensionen auf den Gemeinschaftsbahnhöfen Luzern, Zug, Arth-Goldau, Chiasso und Luino war die Gotthardbahngesellschaft nur teilweise betroffen. Wir kamen diesbezüglich mit der Generaldirektion der Schweiz. Bundesbahnen überein, daß diese gegen eine einmalige Kapitalentschädigung von 15,000 Fr. ab 1. Januar 1911 in die sämtlichen Verpflichtungen der Gotthardbahn eintrat, wogegen die Gotthardbahn den Bundesbahnen, soweit es Unfallverpflichtungen auf dem Bahnhofe Chiasso betraf, ihre Regreßrechte gegenüber den Italienischen Staatsbahnen abtrat, welche Abtretung seitens der letzteren auch ohne weiteres anerkannt wurde.

c) Verkauf von 3 1/2 % Gotthardobligationen.

Eine weitere Verhandlung mit dem Bunde betraf die Übernahme unseres Bestandes an 3 1/2 % Obligationen der Gotthardbahn im Nominalbetrage von Fr. 1 660 000. —. Wir haben dieselben in unserem letzten Berichte zu 92 % gewertet. Inzwischen ist jedoch der Kurs weiter gesunken. Das eidgenössische Finanzdepartement, mit dem wir deshalb unterhandelten, anerbote uns den Erwerb auf den 30. Juni 1912 zu 90.75 %. Wir haben das Angebot angenommen.

2. Rückkaufsprozeß.

- a) Die Expertise zur Untersuchung der Frage, ob sich die Bahn am 1. Mai 1909 in vollkommen befriedigendem Zustande befunden habe.

In unserem vorangegangenen Berichte haben wir das Ergebnis dieser Expertise angeführt und zugleich mitgeteilt, daß uns der Vertreter der Eidgenossenschaft durch Vermittlung des Bundesgerichtes seine Eingabe an dasselbe zukommen ließ, mit der er an Forderungen im Gesamtbetrage von zirka Fr. 18,372,000 festhielt.

Indem wir dieses hier nochmals feststellen, fügen wir sogleich bei, daß wir nicht mehr dazu gekommen sind, diese Eingabe zu beantworten.

Die Eingabe trägt das Datum vom 10. März 1911. Beim Bundesgericht ging sie ein am 14. März 1911 und wurde uns durch Verfügung des Instruktionsrichters vom gleichen Tag am 15. März mit Fristansetzung für eine allfällige Vernehmung bis 15. April 1911 in einfacher Ausfertigung zugestellt. Unser Anwalt stellte dann am 23. März das Gesuch an die Instruktionkommission des Bundesgerichtes, es möchte eine bezügliche Frist erst nach Erledigung des Streites über den Erneuerungsfonds, dessen Behandlung seitens des Gerichtes seit Beginn des Jahres 1911 nachdrücklichst an Hand genommen worden war, angelegt werden. Es war nämlich die getrennte Behandlung des letzteren wesentlich in der Meinung beantragt worden, daß bis dahin die Instruktion über die anderen Streitpunkte nicht fortgesetzt werde. Wir hegten die Hoffnung, daß nach dem Entscheide des Bundesgerichtes über den Erneuerungsfonds ein Vergleich zu stande kommen werde. Selbstverständlich schloß dieses aber nicht aus, daß wir unsere Entgegnung auf die Eingabe des Anwaltes des Bundes vorbereiteten. Wir verschafften uns daher zu diesem Zwecke vorerst die zahlreichen Beilagen, welche mit der Eingabe dem Bundesgericht eingereicht worden waren. Am 27. März 1911 machte hierauf der Instruktionsrichter im Rückkaufsprozesse unserem Anwalte die folgende Mitteilung: „Durch Ihre Erklärung vom 23. März ist meiner Verfügung vom 14. März nachgelebt. Ich habe Ihre Eingabe Herrn Dr. Scherrer zustellen lassen zur Vernehmung darüber, ob er mit der Sistierung des Verfahrens einverstanden ist. Einseitigen haben Sie also nichts weiter vorzutun.“ Dabei hatte es in der Folge sein Bewenden.

b) Getrennte Beurteilung der Frage, ob der Sollbestand des Erneuerungsfonds und ein entsprechender Betrag für die im Erneuerungsfonds nicht berücksichtigten Gegenstände von der Rückkaufentschädigung abzuziehen sei, durch das Bundesgericht.

In unserer letzten Berichterstattung erwähnten wir die Schritte beim Bundesgericht zur beförderlichen Entscheidung der vorstehenden Frage.

Da der bisherige Instruktionsrichter, Herr Dr. Favay, mit dem Jahre 1911 das Amt eines Vizepräsidenten des Bundesgerichtes übernommen hatte, wurde auf seinen Antrag für den Rückkaufsprozeß eine Instruktionskommission ernannt, bestehend aus den Bundesrichtern: Dr. Favay, Dr. Ursprung und Dr. Oftertag.

Mit der Leitung der Instruktion wurde Herr Ursprung betraut. Die Mitteilung hiervon erhielten wir vom Präsidenten des Bundesgerichtes am 14. Januar 1911. Da sodann die Ansetzung eines Rechtstages bevorstand, an welchem die verschiedenen Beweismittel und ihre Zulässigkeit zur Verhandlung und Beschlußfassung durch die Instruktionskommission gelangen sollten, so regte unser Anwalt eine bundesgerichtliche Expertise an, behufs Abklärung, — abgesehen von den Bestimmungen der Konzessionen, — sowohl des Begriffes des Erneuerungsfonds im allgemeinen, sowie unserer Behauptung, daß durch die Aufstellung der Reinertragsrechnung die Gotthardbahn bereits in ausreichendem Maße den Gegenwert für die dauernde Erhaltung der im Erneuerungsfonds berücksichtigten Gegenstände geleistet habe.

Unsere bezügliche Eingabe an Herrn Bundesrichter Dr. Ursprung erfolgte am 25. Januar 1911. Sie hatte folgenden Wortlaut:

„Hochgeachteter Herr Bundesrichter!

„Im Rückkaufsprozeß der Gotthardbahngesellschaft i. L. gegen den Bund soll bekanntlich der Streit über den Erneuerungsfonds zum Gegenstand eines besondern Urteils des Bundesgerichtes gemacht werden, das der Entscheidung der übrigen Streitpunkte vorauszu gehen hat. Die Gotthardbahngesellschaft i. L. stellt sich in Bezug auf diese Streitfrage in erster Linie auf den Standpunkt, daß die Konzessionen maßgebend sind und daß nach deren Wortlaut und Sinn das Begehren des Bundes betr. „Abtretung des Erneuerungsfonds“ unhaltbar ist. Der Bund begründet aber sein bezügli ches Begehren mit Argumenten, die außerhalb der Konzessionen liegen und darin gipfeln, daß der Bund für den Fortbetrieb der Gotthardbahn einen Erneuerungsfonds besitzen und aus eigenen Mitteln freieren müsse, wenn er ihm von der Gotthardbahngesellschaft i. L. nicht übergeben würde, worin nach seiner Meinung eine Mehraufwendung liege für die Erwerbung der Gotthardbahn, die ihm nicht zugemutet werden dürfe.

„Diese Argumentation erledigt sich, wie angedeutet, schon durch den Hinweis auf die Konzessionen; gleichwohl haben unsere Rechtschriften in eventuellem Sinne sich auch damit befaßt und es ist von uns dargetan worden, daß sie auch vom rein geschäftlichen Standpunkt aus — ganz abgesehen von den Konzessionen — unbegründet sei. Für die bezüglichen Ausführungen in unsern Rechtschriften haben wir uns auf eine Expertise berufen.

„Wir beantragen heute die Anordnung dieser Expertise, immerhin unter ausdrücklicher Wahrung unseres Standpunktes, daß die Argumentation des Bundes, deren Unrichtigkeit wir mit der Expertise dartun wollen, auch ohnehin schon, auf Grund der Konzessionen, durchaus unhaltbar sei.

* * *

„Unsere Expertenfragen lauten:

Frage I.

„Erscheint der Erneuerungsfonds nicht in zwei Hauptformen:

1. Als Abschreibungskonto, das sich von den eigentlichen Abschreibungen nur durch die Buchform unterscheidet. So der Erneuerungsfonds nach dem bundesgerichtlichen Urteil vom 18./21. Januar 1899 i. S. der Schweiz. Zentralbahngesellschaft gegen den Bundesrat. In diesem Falle besteht kein effektiver Fonds?

„2. Als effektiver Fonds, der den Zweck hat, die nötigen Mittel für die Erneuerung der Objekte zu liefern, für die er besteht?

Hiervon gibt es wieder zwei Unterarten:

„a) Der Erneuerungsfonds, bei dem der jeweilige Sollbestand und die Einlagen in gleicher Weise berechnet werden, wie die Abschreibungen und dessen Zinsen dem Fonds nicht gutgeschrieben werden bzw. in die Betriebskasse fließen. Diesen Charakter hat der Erneuerungsfonds der Schweiz. Bundesbahnen?

„b) Der Erneuerungsfonds, dem die Zinsen gutgeschrieben werden und ihm verbleiben und für den daher jeweiliger Sollbestand und Einlagen bloß einen Betrag aufweisen müssen, der unter Hinzurechnung von Zins und Zinsezins am Ende der Gebrauchsdauer der Objekte, für die der Fonds besteht, die erforderlichen Mittel für deren Erneuerung bietet. In dieser Weise wird der Erneuerungsfonds der Preussischen Privatbahnen gebildet (Triplik, Beil. 3)?

Frage II.

„Der Beklagte behauptet in der Rechtsantwort (Seiten 115 und 116, Ziff. VIII) u. a., es sei die Übergabe einer Summe von ca. Fr. 14,000,000. — als Sollbestand des Erneuerungsfonds auf 30. April 1909 seitens der G. B. an den Bund erforderlich, damit der letztere „die Bahn in gleicher Weise fortbetreiben könne“; erhalte der Bund diese Summe nicht, so müsse er aus eigenen Mitteln oder durch Aufnahme eines Anleiheens einen solchen Fonds kreieren und somit zum vorneherein mit einer den Ertragswert um Fr. 14,000,000. — übersteigenden Aufwendung oder Schuldenlast rechnen, um die Bahn in gleicher Weise betreiben zu können. Der Erwerbspreis stelle sich für ihn effektiv um Fr. 14,000,000. — höher, während die G. B. i. U. diesen Betrag nebst der Rückkaufsumme verteilen könne.

„Beruht diese Argumentation (ganz abgesehen von dem in Frage IV berührten Momente) nun nicht zum vorneherein auf dem rechnerischen Fehler, daß die Zinserträge der Summe von Fr. 14,000,000. —, die von der Klägerin dem Beklagten übergeben werden müßte, gänzlich außer Acht gelassen sind, welche Zinserträge (Zins und Zinsezins bis zum Zeitpunkt der bestimmungsgemäßen Verwendung) der Bund lukrieren würde?

Frage III.

„Ergibt sich daher nicht schon aus der Beantwortung der Frage II, daß in jedem Falle nicht vom „Sollbestande“ des Erneuerungsfonds auf 30. April 1909 (ca. Fr. 14 Millionen), sondern nur von einem diskontierten Fonds die Rede sein könnte? (Beim Beispiel der Lokomotive, Seiten 44 und 45 der Triplik, Fr. 37,604.32 statt Fr. 60,000. —; nach dem Durchschnitte aller Objekte berechnet, ca. 44 % des Sollbestandes von 14 Millionen; Seiten 50, 257—261 der Triplik)?

Frage IV.

„Würde aber nicht die Existenz eines diskontierten Fonds im Sinne von Frage III dem Bunde gestatten, vom 1. Mai 1909 ab, an Stelle der Voleinlagen, wie sie die Gotthardbahngesellschaft gemacht hatte und wie sie in die Reinertragsrechnung als Ausgaben eingestellt sind, bloß diskontierte Einlagen zu machen? (In unserm Beispiel, Seite 45 der Triplik Fr. 1262.82 statt Fr. 3000. — pro Jahr, im ganzen ca. 44 % der durchschnittlichen Normaleinlage von Fr. 859,284. —, siehe Seiten 50, 257—261 der Triplik.)

Frage V.

„Ergibt sich nun aus der Beantwortung obiger Fragen, daß die Argumentation des Beklagten (Antwort Seiten 115 und 116, Ziff. VIII) in zweifacher Hinsicht auf einem Rechnungsirrtum beruht:

- „1. Daß bei der Behandlung des Erneuerungsfonds als effektiver Fonds, bezw. Ersahrrücklage auf 30. April 1909 nicht ein „Sollbestand“ von 14 Millionen Franken, sondern bloß ein diskontierter Betrag des Fonds vorhanden sein müßte?
- „2. Daß unter der nämlichen Voraussetzung und beim Vorhandensein eines diskontierten Fonds vom 1. Mai 1909 an auch nicht mehr die Volleinlagen, wie sie in der Reinertragsrechnung figurieren, gemacht werden müßten, sondern bloß diskontierte Einlagen (siehe Frage VI)?

Frage VI.

„Welche Summen hätten während der Rechnungsperiode alljährlich in den Erneuerungsfonds gelegt werden müssen, wenn man den Erneuerungsfonds als effektiven Fonds, bezw. Ersahrrücklage behandeln und alljährlich nur so viel einlegen würde, als notwendig ist, damit der Fonds unter Beifügung von Zins und Zinsezins am Ende der Gebrauchsdauer eines jeden Objektes den Betrag der Erneuerungskosten decken kann (Seiten 50, 257—261 der Triplit)?

Frage VII.

„Welches ist die Summe, um die sich die Rückkaufentschädigung erhöhen würde, wenn an Stelle der Volleinlagen diskontierte Einlagen im Sinne der Frage VI während der Rechnungsperiode gemacht worden wären?

Frage VIII.

„Würde die Summe, die sich durch Beantwortung von Frage VII ergibt, auf 1. Mai 1909 zu 4% angelegt, mit Zins- und Zinsezins nicht ausreichen zur Deckung aller Erneuerungskosten der betreffenden am 1. Mai 1909 vorhandenen Bahnbestandteile, vorausgesetzt, daß der Bund bis zum Eintritt der Erneuerung diskontierte Einlagen macht, wie sie im Sinne von Frage VI von der Gotthardbahn während der Reinertragsperiode gemacht worden wären?

Frage IX.

„Übersteigt die Summe, die sich aus der Beantwortung der Frage VII ergibt, nicht den Betrag, der sich für einen diskontierten Erneuerungsfonds der Gotthardbahn auf 1. Mai 1909 berechnet?

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Namens der Gotthardbahngesellschaft in Liquidation

Der bevollmächtigte Anwalt:

Dr. G. Schaller.“

Abschriften erteilten wir dem Bundesgericht, dem eidgen. Post- und Eisenbahndepartement, sowie dem Gegenanwalt.

Ebenfalls am 25. Januar erhielten wir die Vorladung zu einem Rechtstage auf den 6. Februar 1911. Eine Mitteilung der Verhandlungsgegenstände war der Einladung nicht beigegeben. An diesem Rechtstage erschienen neben den drei Instruktionsrichtern und dem Sekretär Dr. Renold seitens des Bundes Herr Ständerat Dr. Scherrer und Herr Rathgeb, Inspektor für Rechnungswesen und Statistik, seitens der Gotthardbahn Herr Dr. Schaller und die Herren Dieler und Schrafl.

Das Protokoll über diese Verhandlung hat folgenden Inhalt:

Gotthardbahn-Gesellschaft in Liquidation

gegen

Eidgenossenschaft (Bund).

Rechtstag vom 6. Februar 1911 in Lausanne.

Anwesend: Die Herren Bundesrichter Ursprung, Favoy und Ostertag; Bundesgerichtsfekretär Dr. Renold.
Für die Klägerin: Die Herren Advokat Dr. Schaller, Direktionspräsident Dieler und Direktor Schrafl.
Für die Beklagte: Die Herren Advokat Dr. Scherrer und Inspektor Rathgeb.

I. Die Parteien halten an ihrem gemeinsamen Begehren fest, es sei einstweilen nur zu entscheiden über die Ansprüche der Beklagten unter Ziffer I 1 und 2 der Duplik, unter Vorbehalt der Fr. 750,000. — für

Mauern, Dämme, Tunnels und Beschotterung, und es solle mit Bezug auf die übrigen Streitpunkte das Verfahren einstweilen sistiert bleiben (vorbehalten die vorjorgliche Expertise).

II. Die Parteien geben folgende Erklärungen ab:

1. Mit Bezug auf die Frage, ob Abzüge für Minderwert g r u n d s ä t z l i c h zulässig seien, werden von keiner Partei bestimmte Beweisangebote gestellt, und es wird die Originalität der von der Gegenpartei angerufenen Urkunden gegenseitig nicht bestritten, vorbehältlich der Richtigkeit der von den Parteien vorgelegten stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Bundesgerichts vom Jahre 1899 und der Berichte in politischen Zeitungen.

2. Die Klägerin anerkennt, daß der Sollbestand des Erneuerungsfonds (Fr. 13,742,190. — auf 1. Mai 1909) den Bestimmungen des Rechnungsgesetzes entspricht, bestreitet aber, daß dieser Betrag den Minderwert der Bahnanlage auf 1. Mai 1909 darstellt. Angesichts dieser Erklärung beantragt die Beklagte eventuell zur Ermittlung des Minderwertes Beweis durch Expertise.

Die Klägerin erhebt gegen diesen Beweisangebot keine Einsprache.

3. Mit Bezug auf diejenigen Objekte, für welche Einlagen in den Erneuerungsfonds nicht gemacht worden sind, gibt die Klägerin die Erklärung ab, daß die von der Beklagten berechneten Beträge bei analoger Anwendung der für den Erneuerungsfonds geltenden Bestimmungen gefunden werden; sie bestreitet dagegen, daß durch diese Beträge der Bestand der Minderwerte auf 1. Mai 1909 ausgewiesen werde.

Nach dieser Erklärung beantragt die Beklagte auch hier eventuell Beweis durch Expertise. Diesem Beweisangebot widersetzt sich die Klägerin nicht.

4. Zum Beweise über die in der gedruckten Eingabe der Klägerin vom 25. Januar 1911 (act. 432) formulierten Fragen beruft sich die Klägerin auf Expertise.

Die Beklagte erklärt, daß sie die Zulässigkeit dieser Expertise bestreite, soweit sie sich nicht auf Punkte beziehe, über die sie selbst eventuell Beweis durch Expertise beantragt hat.

So geschehen in Lausanne, den 6. Februar 1911.

Namens der Beklagten:

(gez.) Dr. Paul Scherrer.
" G. Rathgeb, Inspektor.

(gez.) Ursprung.
" G. Favoy.
" Oftertag.

Namens der Klägerin:

(gez.) Schaller.
" H. Dietler.
" Schrafl.

In fidem:

(gez.) Dr. W. Renold.

Für richtige Abschrift,

Lausanne, den 6. Februar 1911.

Bundesgerichtskanzlei.
sig. Dr. W. Renold.

Aus diesem Protokoll geht auch hervor, daß der vorsitzende Bundesrichter an die Parteien die ausdrückliche Frage stellte, ob dieselben an dem Antrage festhalten wollten, daß der Erneuerungsfonds und die anderen in Betracht fallenden Minderwerte besonders zu beurteilen seien. Beide Parteien bejahten diese Frage, der Vertreter des Bundes mit dem Zusatz, daß das Bundesgericht von sich aus auf den von ihm gefassten Beschluß zurückkommen könne.

Wir vermiften sodann bei dieser Verhandlung eine eingehende Kundgebung von Seite des Vertreters des Bundes über unseren Beweisangebot durch Expertise vom 25. Januar 1911 und beantragten daher, daß eine solche nachträglich noch erfolge.

Am Schlusse der offiziellen Verhandlungen verlangten einzelne Bundesrichter noch verschiedene Aufschlüsse, die von den Parteivertretern erteilt wurden.

Mit Eingabe vom 15./27. Februar 1911 sprach sich dann der Anwalt des Bundes über unsere am 25. Januar 1911 zum Expertenbeweis gestellten Fragen aus, indem er jede einzelne Frage zum Gegenstand einer eingehenden Erörterung machte. Er suchte nachzuweisen, daß der Erneuerungsfonds nach dem Rechnungsgezet ein effektiver Fonds sei und ging darüber hinweg, daß das Bundesgericht in seinem Urteil vom 18./21. Januar 1899 für den Rücklauf auf Grund der Konzessionen den Begriff des Erneuerungsfonds als Bewertungskonto festgestellt hatte. Dabei ging er von der irrtümlichen Voraussetzung aus, daß die Fondszinsen in die Einnahmen der Reinertragsrechnung eingestellt worden seien, was bekanntlich nicht der Fall war. Es veranlaßte uns dies, in einer nachfolgend wiedergegebenen Rechnung zu zeigen, zu welchem Betrag diese Zinsen hätten berechnet werden müssen, wenn sie tatsächlich in die Reinertragsrechnung eingestellt worden wären.

Übersichtliche Darstellung

der Einlagen und Entnahmen in den Erneuerungsfonds und aus demselben, seines Sollbestandes seit Eintritt der Rechnungsperiode, sowie der jährlichen Zinsen des Sollbestandes während der Rechnungsperiode.

Zeit- abschnitt	Einlagen in den Erneuerungsfonds	Entnahmen aus dem Erneuerungsfonds	Überschuß der Einlagen	Sollbestand am Ende des Zeitabschnittes	Zins à 4% vom Sollbestand des vorhergehenden Zeitabschnittes
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
31. XII. 1893				7,974,627. 29	
1. V./31. XII. 1894	458,901. 97	376,476. 24	82,425. 73	8,057,053. 02	212,656. 72*)
1895	696,277. 47	356,732. 62	339,544. 85	8,396,597. 87	322,282. 12
1896	726,265. 01	638,106. 75	88,158. 26	8,484,756. 13	335,863. 91
1897	777,801. 55	580,936. 01	196,865. 54	8,681,621. 67	339,390. 24
1898	831,799. 11	322,558. 54	509,240. 57	9,190,862. 24	347,264. 86
1899	876,481. 98	283,988. 37	592,493. 61	9,783,355. 85	367,634. 48
1900	931,516. 47	354,968. 14	576,548. 33	10,359,904. 18	391,334. 23
1901	961,536. 71	440,087. 20	521,449. 51	10,881,353. 69	414,396. 16
1902	980,403. 43	502,087. 74	478,315. 69	11,359,669. 38	435,254. 15
1903	1,017,192. 38	592,768. 67	424,423. 71	11,784,093. 09	454,386. 77
1904 1. I.-30. IV.	334,668. 37	180,394. 04	154,274. 33	11,938,367. 42	157,121. 24 ^o)
1. V.-31. XII.	841,890. 30	416,789. 80	425,100. 50	12,363,467. 92	—
1905	1,248,239. 07	626,032. 56	622,206. 51	12,985,674. 43	—
1906	1,185,320. 65	589,639. 35	595,681. 30	13,581,355. 73	—
1907	1,249,190. 25	860,449. 94	388,740. 31	13,970,096. 04	—
1908	1,138,764. 14	1,457,346. 56	— 318,582. 42	13,651,513. 62	—
1909	397,343. 80	306,666. 46	90,677. 34	13,742,190. 96	—
30. April					
	14,653,592. 66	8,886,028. 99	5,767,563. 67		3,777,584. 88

*) Zins von Fr. 7,974,627. 29 für 8 Monate.

^o) Zins von Fr. 11,784,093. 09 für 4 Monate.

Da uns der Instruktionsrichter die oben erwähnte Eingabe des Anwaltes des Bundes lediglich zur „Kenntnisnahme“ zugestellt hatte, so verzichteten wir auf eine eingehende Beantwortung derselben.

Am 28. Februar 1911 beschloß aber die Instruktionskommission, der von uns durch Eingabe vom 25. Januar 1911 beantragte Expertenbeweis werde abgelehnt und mit Bezug auf die gemäß Beschluß des Bundesgerichts vom 12. Juli 1909 zu beurteilenden Rechtsbegehren der Beklagten das Verfahren geschlossen. Wir sahen uns deshalb mit Eingabe vom 7. März 1911 zur Wahrung unserer Rechte genötigt, im Sinne von Art. 173 und 174 der eidgen. Zivilprozessordnung, Ergänzung der Prozessakten durch Anordnung der von uns beantragten Expertise zu verlangen.

Am 7. März erhielten wir die Vorladung zur Hauptverhandlung vor Bundesgericht auf Donnerstag, den 18. Mai 1911, vormittags 8 Uhr, mit eventueller Fortsetzung am folgenden Tage.

Am 11. März 1911 erschien der motivierte Antrag des Anwaltes des Bundes, es sei auf unsere Eingabe vom 7. März 1911 nicht einzutreten. Der Entscheid hierüber kam somit dem Bundesgericht in seiner Verhandlung vom 18. Mai 1911 zu.

Am 18. und 19. Mai versammelte sich das Gesamtbundesgericht zur Fällung seines Entscheides betreffend Erneuerungsfonds.

Die Gerichtssitzung wurde, da Vergleichsbesprechungen vorausgegangen waren, um 10 Uhr vormittags eröffnet. Der erste Tag wurde von den Vorträgen der Rechtsanwälte des Bundes und der Gotthardbahn vollständig in Anspruch genommen und am zweiten Tage folgten sich noch kurz Replik und Duplik. Herr Präsident Dr. Merz eröffnete die Verhandlungen mit der Bemerkung, er sei zu der Ansicht gekommen, der Erneuerungsfonds dürfe nicht separat behandelt werden. Er schlage indessen zunächst vor, den Parteien, welche in einer Vorbesprechung eine Begleitung zu neuen gütlichen Verhandlungen erhalten hätten, hierfür eine Frist bis zum 13. Juni 1911 einzuräumen. Sollte dieser neue Verständigungsversuch scheitern, so würde das Gericht an diesem Tage seine Entscheidungen treffen. Er würde aber dabei in erster Linie den Antrag einbringen, das Gericht solle nur auf eine Entscheidung des ganzen Prozesses eintreten. Nach kurzer Beratung wurde der Verschiebungsantrag vom Gerichte zum Beschlusse erhoben.

c. Der Vergleich vom 10. Juni 1911.

Die der Bundesgerichtssitzung vom 18. Mai vorangegangenen Vergleichsverhandlungen fanden zwischen 7 $\frac{1}{2}$ und 10 Uhr vormittags statt. An denselben beteiligten sich der Präsident des Bundesgerichtes, der Instruktionsrichter, der Anwalt des Bundes und seitens der Gotthardbahn ihr Anwalt und die Herren Abt und Dietler. Die Voraussetzungen eines Vergleiches gingen unsererseits dahin, daß damit der ganze Prozeß und nicht bloß der Erneuerungsfonds erledigt werden müsse, denn in Bezug auf letzteren könne es sich um keinen Vergleich handeln und daß, wenn die Verständigung nicht zustande kommen sollte, alsbald die gerichtlichen Verhandlungen über den Erneuerungsfonds zu beginnen hätten. Nach wiederholtem Meinungsaustrausch und nach vorausgegangenem, jedoch von uns abgelehnten anderen Vorschlägen nannte die Instruktionskommission einen Betrag von 85 Millionen als restliche Entschädigung für die konzessionsgemäß an den Bund übergegangenen Rückkaufsobjekte, für dessen Annahme die anwesenden Vertreter der Gotthardbahn in der Liquidationskommission eintreten zu wollen erklärten, während der Vertreter des Bundes diese Nennung lediglich zu handlen der Behörde zur Kenntnis nahm. Dabei hatte es die Meinung, daß der Betrag von 85 Millionen Franken in 4 % Bundestiteln zu liefern und die Verzinsung dieses Betrages vom 1. Mai 1909 bis zu dem Tage des Zinsbeginnes der Titel mit 4 % in bar, unter Abzug der bereits geleisteten Barzahlung, zu vergüten sei. Der Präsident des Bundesgerichtes fügte bei, daß die Summe von 85 Millionen Franken als ein Maximum zu betrachten sei, das nach der Meinung der Instruktionskommission auf dem Vergleichswege der Gotthardbahn zukommen dürfe. Er anerbot gleichzeitig seine Mitwirkung bei den Vergleichsverhandlungen.

Am 6. Juni 1911, nachmittags 3 Uhr, wurden hierauf die Vergleichsverhandlungen mit dem Bundesrate wieder aufgenommen. Derselbe war hierbei vertreten durch die Herren Bundespräsident Ruchet und die Bundesräte

Forrer und Comtesse, ferner durch Herrn Weissenbach, Präsident der Generaldirektion, und den Rechtsanwalt Dr. Scherrer. Die Gotthardbahn war vertreten durch die Herren Präsident Abt, Ständerat Isler, a. Direktor Dietler und Dr. Schaller. Zur Führung eines Protokolles war Herr Dr. Viedermann herbeigezogen worden.

In dieser Konferenz einigte man sich unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat und die Liquidationskommission in der Hauptsache über folgende Punkte:

1. In der Übereinkunft vom 17. November 1909 hatte sich die Gotthardbahn verpflichtet, als Gegenleistung für den Eintritt des Bundes in ihre sämtlichen aus der Unterdrückung und Beschränkung der Reistrechte entstandenen Verpflichtungen, sich von der zu vereinbarenden Rückkaufssumme einen Betrag von Fr. 875,000. — in Abzug bringen zu lassen.

Sobann machte der Bund Regressansprüche geltend für den Eintritt in die Pensionsverpflichtungen der Gotthardbahn gegenüber solchen Angestellten, die in den Dienst der Bundesbahnen übergetreten und nicht Mitglieder der Hilfskasse sind. Der Bund erklärte auf diese Ansprüche verzichten zu wollen.

Unter Berücksichtigung dieser bereits vereinbarten und der neu übernommenen Leistung wurde die restliche Rückkaufsschuld schließlich auf 83³/₄ Millionen Franken angesetzt.

2. Die Zahlung sollte in 4 % Bundesbahntiteln mit 15 Jahren Unkündbarkeit, und die Verzinsung vom 1. Mai 1909 ab bis zur Ausgabe der Titel gemäß den vorläufigen Besprechungen mit der Instruktionskommission des Bundesgerichtes erfolgen.

Diese Abmachungen waren nun an den beiden folgenden Tagen, am 7. und 8. Juni, Gegenstand der Beratungen des Bundesrates einerseits und der Liquidationskommission anderseits. Von Seiten des Bundesrates wurden noch Abänderungsanträge gestellt, namentlich wurde Herabsetzung der Unkündbarkeit der auszugebenden 4 % Bundesbahnobligationen auf 10 Jahre verlangt. Gleichzeitig wurde aber angezeigt, daß der Präsident des Bundesgerichtes ersucht worden sei, sich zu einer letzten Einigungsverhandlung auf Samstag den 10. Juni 1911 nach Bern zu verfügen. Unsererseits erklärten wir Festhalten an der bereits vereinbarten Rückkaufsschuld und Annahme der Einladung zu der Vergleichsverhandlung vom 10. Juni 1911.

Bei diesen Verhandlungen, welche Vor- und Nachmittag in Anspruch nahmen, wurde neben den bereits besprochenen Punkten namentlich auch vereinbart, daß hinsichtlich aller Verpflichtungen und aller Guthaben der Gotthardbahn-Gesellschaft, welche aus dem Betriebe herrühren und im Augenblicke des Vergleichsabschlusses noch nicht liquid waren, Universalsuccession des Bundes eintreten solle.

Am Abend wurde der folgende, schließlich zustande gekommene Akt unterzeichnet.

In Sachen

der Gotthardbahngesellschaft in Liquidation, in Luzern, Klägerin,

gegen

die Schweizerische Eidgenossenschaft, Beklagte,

betreffend

Feststellung der Rückkaufsschuld für die Gotthardbahn,

sind heute, Samstag den 10. Juni 1911,

vor dem Präsidenten des schweizerischen Bundesgerichtes erschienen:

als Anwalt der Klägerin: Herr Jurist Dr. Schaller in Luzern, in Begleitung der Herren: R. Abt, Präsident der Liquidationskommission der Gotthardbahn, H. Dietler, geschäftsführendes Mitglied und E. Isler, Mitglied dieser Kommission,

als Anwalt der Schweizerischen Eidgenossenschaft: Herr Dr. P. Scherrer, Advokat in Basel, in Begleitung der Herren: Bundespräsident M. Ruchet, Bundesrat Dr. Forrer und Bundesrat R. Comtesse, worauf sie in

Erledigung des zwischen den Parteien schwebenden Rechtsstreites über die Festsetzung der Rückkaufentschädigung folgenden

Vergleich

eingehen:

1. Die Gotthardbahngesellschaft in Liquidation verzichtet auf die von ihr gestellten bzw. vorbehaltenen Forderungen für das zweite Geleise Immensee-Brunnen, auf Rückerstattung für seit dem 1. Mai 1904 erfolgte, auf Baukonto gehörende Verwendungen, und auf Rückerstattung der Ausgaben für Vorarbeiten für Projektierung des zweiten Geleises Giubiasco-Chiasso und einer Ausweiche zwischen Luzern und Weggen, im Gesamtbetrage von Fr. 8,476,973. —.

2. Die Gotthardbahngesellschaft in Liquidation anerkennt, daß von dem laut früherer Vereinbarung vom 16./29. April 1909 festgestellten Betrage des kapitalisierten Reinertrages von . . . Fr. 212,500,000. — außer dem auf Rechnung der Rückkaufentschädigung von der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäß Vereinbarung vom 30. April 1909 übernommenen Obligationenanleihen, vom 1. April 1895, im Betrage von . . . Fr. 117,090,000. —

somit vom Restbetrag von . . . Fr. 95,410,000. —
in Abzug kommt ein Betrag von . . . „ 11,660,000. —

so daß als restanzliche Rückkaufentschädigung die Schweizer. Eidgenossenschaft der Gotthardbahngesellschaft in Liquidation schuldet einen Betrag von . . . Fr. 83,750,000. —

Wert 1. Mai 1909.

3. Die Schweizerische Eidgenossenschaft verzichtet auf alle weitergehenden Abzugsforderungen, die sie im Prozeß geltend gemacht und vorbehalten hat.

4. Die Schweizerische Eidgenossenschaft übernimmt mit Wirkung vom 1. Mai 1909 an die Hülfskasse der Beamten und Angestellten der Gotthardbahn mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten einschließlich der von der Gotthardbahn solchen noch lebenden Beamten und Angestellten zugesicherten Ansprüche, die in den Dienst der Bundesbahnen übergetreten und nicht Mitglieder der Hülfskasse sind.

5. Das Kapital der in Art. 2 festgesetzten Rückkaufentschädigung wird der Gotthardbahngesellschaft in Liquidation in Bundesbahnobligationen im Nominalbetrage von 500 oder 1000 Fr., nach Wahl der Gesellschaft, zu pari gerechnet, ausbezahlt, zinsbar ab 1. Januar 1912. Diese Obligationen sind halbjährlich auf 30. Juni und 31. Dezember zu 4 % zu verzinsen. Sie sind rückzahlbar in Schweizerwährung nach einem aufzustellenden Amortisationsplan in 50 gleichmäßigen Jahresraten vom Jahre 1922 an bis zum Jahre 1971. Der Bundesrat behält sich vor, unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten die Amortisationsquoten zu verstärken oder die Obligationen ganz zurückzuzahlen; jedoch kann er von diesem Rechte erst vom 31. Dezember 1921 an Gebrauch machen.

Der Zins der Rückkaufentschädigung vom 1. Mai 1909 an ist zu 4 % zu berechnen und auf 31. Dez. 1911 bar zu bezahlen, unter Abzug der bereits geleisteten und der noch zu leistenden Anzahlung.

6. Die Schweizerische Eidgenossenschaft tritt in die Verpflichtungen der Gotthardbahngesellschaft in Liquidation Dritten gegenüber ein, die sich aus dem Eisenbahnbetriebe ergeben haben und bis heute noch nicht durch rechtskräftiges Urteil oder Vertrag erledigt sind. Andererseits tritt die Schweizerische Eidgenossenschaft in alle Forderungsrechte ein, die zurzeit der Gotthardbahngesellschaft in Liquidation Dritten gegenüber zustehen und aus dem Betriebe hervorgehen, jedoch ohne Gewährspflicht.

7. Die bisher getroffenen Vereinbarungen, mit Ausnahme derjenigen betreffend Reistrchte, vom 17. Nov. 1909, bleiben in Kraft.

8. Mit der Bezahlung der in Ziffer 2 festgesetzten Rückkaufentschädigung und der dafür zu bezahlenden Zinsen sind alle Ansprüche, welche die Gotthardbahngesellschaft in Liquidation aus dem Rückkauf der Gotthardbahn an die Schweizerische Eidgenossenschaft zu erheben hat, getilgt und die von dieser erhobenen Ansprüche erledigt.

9. Allfällige Streitigkeiten über die Auslegung oder die Vollziehung dieses Vergleiches entscheidet das Bundesgericht als einzige Instanz.

10. Dieser Vergleich fällt dahin, wenn er nicht bis zum 20. Dezember 1911 die Genehmigung des Bundesrates und der Bundesversammlung, sowie diejenige der Liquidationskommission und der Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahngesellschaft in Liquidation erhalten haben wird.

11. Mit der Ratifikation des Vergleiches ist der vor dem Bundesgericht angehobene Prozeß erledigt. Die Gerichtskosten werden von beiden Parteien zu gleichen Teilen getragen. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

Bern, den 10. Juni 1911.

Namens der Gotthardbahngesellschaft in Liquidation:

sig. G. Schaller.

„ N. Abt.

„ H. Dieller.

„ E. Isler.

Namens der Schweiz. Eidgenossenschaft:

sig. Dr. Paul Scherrer.

„ Ruchet.

„ L. Forrer.

„ Comtesse.

Der Bundesgerichtspräsident:

sig. B. Merz.

Der Bundesgerichtsschreiber:

sig. Huber.

Für getreue Abschrift vom Original,

Lausanne, den 12. Juni 1911.

Der Bundesgerichtsschreiber:

sig. Huber.

Diesem Vergleich wurde die in Art. 10 vorbehaltene Genehmigung erteilt

von der Liquidationskommission der Gotthardbahn am 9. Juli 1911,

„ „ Generalversammlung der Gotthardbahn „ 26. August 1911,

vom Schweiz. Bundesrat „ 29. August 1911,

„ Ständerat „ 5. Oktober 1911,

„ Nationalrat „ 5. Dezember 1911.

Der betreffende Bundesbeschluß ist vom Bundesrate am 11. Dezember 1911 veröffentlicht und uns unter dem 13. Dezember 1911 vom Eisenbahndepartement mit dem Beifügen mitgeteilt worden, daß die Generaldirektion der Schweiz. Bundesbahnen ersucht worden sei, die zur Vollziehung des Vergleiches erforderlichen Maßnahmen, soweit hierbei die Generaldirektion in Betracht komme, zu treffen.